

## **Sitzung des Stadtrates**

Am **Montag, 21. September 2020**, findet um **19:00 Uhr**, in der **Fuggerhalle, Rue de Villecresnes 2, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Stadtrates** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Bekanntgaben
2. Fachbereich 1 - Sachstand Glasfaser in Weißenhorn
3. Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben an den Landkreis Neu-Ulm
4. Neubau Feuerwehrgerätehaus Biberachzell  
Vergabe Baumeisterarbeiten
5. Vergabe Bauarbeiten TDS Wallenhausen, Herstellung Asphaltdeckschicht in der Montessoristraße und der Bgm.-Streitle-Straße
6. Ahornweg; hier Erneuerung Beleuchtung; Vergabe

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 21.09.2020  
TOP 2.

öffentlich  
DSNR.: SR 118/2020

### **Fachbereich 1 - Sachstand Glasfaser in Weißenhorn**

Anlage/n:

Sachbericht:

Herr Schuster von der Firma Corwese wird dem Stadtrat in der heutigen Sitzung über den Sachstand folgender Punkte berichten:

- Anbindung der Mittelschule und der Städtischen Realschule
- Anbindung der Grundschulen Weißenhorn-Süd und Weißenhorn-Nord
- Ausblick zu einem Gesamtkonzept „Glasfaser in Weißenhorn“ mit Markterkundung und Fördermöglichkeiten

Im Anschluss wird Herr Schuster für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat bedankt sich für die Vorstellung des Sachstandes Glasfaser. Der weitere Fortschritt soll dem Stadtrat in regelmäßigen Abständen vorgestellt werden.“

Melanie Müller  
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
| <b>Information und Beteiligung der Fachbereiche</b>  |  |  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1  | <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 | <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3                                      | <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4 |
| <b>Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung</b>  |  |  |   |
| Für den betroffenen TOP sind   |  |  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich  |  |  |   |
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)                    |  |  |   |
| <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle   |  | eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt |   |
| <b>Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:</b>  |  |  |   |
| <b>Bekanntgabe von NÖ-TOP's:</b>   |  |  |   |
| <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). |  | <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.                      |   |

**Sitzungsvorlage des Stadtrates**

am 21.09.2020

TOP 3.

öffentlich

DSNR.: SR 126/2020

**Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben an den Landkreis Neu-Ulm**Anlage/n: Grundsatzpapier zum Workshop vom 15.01.2020Sachbericht:

Bei dem Landkreis Neu-Ulm handelt es sich neben dem Landkreis München um den einzigen Exoten im Freistaat Bayern, bei denen die Abfallwirtschaft auf die einzelnen Gemeinden übertragen wurde. Bereits Ende der Neunziger Jahre wurde auf Anregung des Bayerischen Gemeindetags ein Konzeptentwurf zur Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben sowie ein Soll-Ist-Vergleich durch ein Ingenieurbüro erstellt. Nach Vorlage der Ergebnisse im Jahre 2002 wurde aufgrund der uneinheitlichen Entscheidungen der Kreisgemeinden die Rückübertragung durch den Landkreis ein Jahr später abgelehnt. Die Zuständigkeit blieb bei den Gemeinden.

Der Kreisverband Neu-Ulm des Bayerischen Gemeindetags ist nunmehr Ende des Jahres 2019 erneut an den Landkreis mit der Bitte herangetreten, eine Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben von den Gemeinden auf den Landkreis prüfen zu lassen.

Am 15.01.2020 fand daraufhin ein Workshop mit Vertretern des Landkreises, der Gemeinden, sowie einem Vertreter aus der Abfallwirtschaft statt. Ziel der Veranstaltung war es, eine mögliche Rückübertragung zu diskutieren, sowie sich ein möglichst breites Meinungsbild zu verschaffen.

Vorbereitend auf die Prüfung der möglichen Rückübertragung bittet der Landkreis um die Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene bis spätestens 30.09.2020. Hierbei ist im ersten Schritt lediglich abzuklären, ob die Stadt Weißenhorn sich grundsätzlich eine Rückübertragung vorstellen könnte. Anschließend muss der Landkreis Neu-Ulm anhand der Beschlüsse aus den einzelnen Gremien entscheiden, ob er in eine konkrete Prüfung einsteigt oder die Zuständigkeit im bisherigen Rahmen verbleibt (vgl. Anlage, Schritte 1 - 3).

Im Falle einer detaillierten Untersuchung müsste dann in den kommenden Haushaltjahren Mittel für externe Dienstleistungen Dritter eingeplant werden. (Kostenaufteilung auf Basis der Einwohnerzahlen, z. B. für Soll-Ist-Vergleich der Kosten). Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes ist eine Prüfung der Rückübertragung nur dann sinnvoll, wenn sich möglichst alle Gemeinden für die grundsätzliche Prüfung aussprechen.

Die Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben bringt auf den ersten Blick verschiedene Vor- und Nachteile mit sich:

Vorteile:

- Einheitliche Öffentlichkeitsarbeit und Ausbau sowie Spezialisierung der Abfallberatung (ständige Änderung der gesetzlichen Vorgaben)
- Zentrale Gebührenfestsetzung und Behälterverwaltung
- Geringere Kosten durch landkreisweite Ausschreibung
- Moderne Behältersysteme und einheitlicher Betrieb der Wertstoffhöfe
- Verbesserung des Serviceangebots für die Bürger (Holsysteme, Ausgabe der Abgabemöglichkeiten für Wertstoffhöfe und einheitliche Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe)
- Schaffung eines Solidarsystems: Alle Bürger des Landkreises werden gleichbehandelt.
- Schnelle Reaktion auf externe Einwirkungen durch den direkten Durchgriff.

#### Nachteile:

- Örtliche Gegebenheiten und individuelle Lösungen können nicht mehr direkt in der Abfallwirtschaft berücksichtigt werden.
- Entscheidungen sind auf Landkreisebene zentralisiert (z. B. flächendeckende Einführung der Biotonne, Grüngutsammlung)
- Einzelne Serviceleistungen können u. U. vor Ort schlechter werden (je nach Konzept längere Wege bei Wegfall/Verkleinerung Wertstoffhof)
- Mögliche Beeinträchtigung mittelständischer Unternehmen bei zentralisierter Ausschreibung, anstatt mehreren kleineren Aufträgen (evtl. Wettbewerbsnachteile ggü. großen Unternehmen)
- Der Zugriff der Gemeinden auf Einrichtungen (Sammelstelle oder Wertstoffhof) für weitere Nutzungen sind nicht mehr direkt, sondern nur über den AWB möglich.

Ob sich die Rückübertragung wirtschaftlich vorteilhaft auf die Müllgebühren auswirkt, lässt sich derzeit schwer sagen. Eine einheitliche Ausschreibung der Entsorgungsleistungen für alle Gemeinden des Landkreises wird allgemein als positiv hinsichtlich der Einspareffekte erachtet. Natürlich sollte sich die Entsorgungssituation und Kosten für die Stadt Weißenhorn nicht verschlechtern.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der detaillierten Prüfung durch den Landkreis zugestimmt werden. Eine endgültige Entscheidung des Stadtrats für oder gegen eine Rückübertragung wäre erst nach der Feststellung und Präsentation der Untersuchungsergebnisse in der Zukunft zu treffen.

Die Rückübertragung kann eine sinnvolle, zukunftsorientierte Lösung darstellen, welche sich insgesamt durchaus positiv für den Gesamt-Landkreis auswirken könnte. Wichtig für die heutige Entscheidungsfindung sollte der Aspekt sein, dass sich nicht alle Details und Fragen zum aktuellen, frühen Zeitpunkt klären lassen, sondern sich die Lösungen erst im Laufe des Prozesses aufzeigen werden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Weißenhorn steht einer möglichen Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben an den Landkreis grundsätzlich positiv gegenüber und stimmt einer detaillierten Prüfung durch den Landkreis zu.

Andreas Palige  
Sachbearbeiter

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| <b>Information und Beteiligung der Fachbereiche</b>  |  |   |  |
| <input type="checkbox"/> Fachbereich 1   | <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 | <input type="checkbox"/> Fachbereich 3  | <input type="checkbox"/> Fachbereich 4 |
| <b>Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung</b>  |  |   |  |
| Für den betroffenen TOP sind   |  |   |  |
| <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich   |  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)         |  |   |  |
| <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle   |  | eingestellt <input checked="" type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt |  |
| <b>Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:</b>  |  |   |  |
| <b>Bekanntgabe von NÖ-TOP's:</b>   |  |   |  |
| <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). |  | <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.                                 |  |

**Workshop vom 15. Januar 2020 im Bildungszentrum Roggenburg**  
**Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben von**  
**den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis Neu-Ulm**  
**Meinungsbildung und Entscheidungsfindung**

Im Landkreis Neu-Ulm ist aus der Historie gewachsen, dass die Zuständigkeiten für das Einsammeln und Befördern des Hausmülls und den Betrieb der Wertstoffhöfe bei den kreisangehörigen Gemeinden liegen und nicht auf den Landkreis übergegangen sind.

Die sich dadurch ergebende getrennte Zuständigkeit in der Abfallwirtschaft hat sich in der Vergangenheit bewährt und ist durch die Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (Übertragungsverordnung) auch rechtlich festgeschrieben.

Durch die stetige Verdichtung rechtlicher Regelungen im Bereich der Abfallwirtschaft ist der Kreisverband Neu-Ulm des Bayerischen Gemeindetags an den Landkreis mit der Bitte herangetreten, zu prüfen, ob eine Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben von den Gemeinden an den Landkreis möglich ist.

Am 15.01.2020 fand dazu in Roggenburg ein ganztägiger Workshop statt, an dessen Ende die Bitte der Gemeinden an den Abfallwirtschaftsbetrieb stand, die wesentlichen Gesichtspunkte einer möglichen Rückübertragung zusammenzufassen.

**Mögliche Vorteile**

- Einheitliches Entsorgungssystem im Landkreis (moderne Behälterverwaltung mittels Ident-System und einheitliche Behälter, Biotonne u.ä.) erleichtert die örtliche Umsetzung moderner Erfassungssysteme,
- Durch die einheitliche Regelung der Entsorgung in allen Gemeinden des Kreises Verbesserung der Gebührenfestsetzung und Behälterverwaltung,
- Verbesserung des Bürgerservice durch umfangreiches und nicht ortsgebundenes Entsorgungsangebot (u.a. große Wertstoffhöfe mit langen Öffnungszeiten) flexible Nutzung der Wertstoffhöfe unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit,
- Kostengünstigere Vergabeergebnisse durch breitere Vergabebasis (mehr Einwohner, größere Mengen),
- Zentrale Steuerung vereinfacht die Abläufe und bündelt das Fachwissen = geringerer Verwaltungsaufwand, insbesondere Entlastung der kleineren Gemeinden
- Bessere Möglichkeiten Fachkräfte zu finden und zu binden als auf der Gemeindeebene,
- Einheitliche Öffentlichkeitsarbeit sowie Ausbau und Spezialisierung der Abfallberatung,
- Schnelle Reaktion auf Einwirkungen durch den direkten Durchgriff.

**Mögliche Nachteile**

- Wegfall gemeindlicher Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeit nach örtlichen Bedürfnissen und Wünschen (z.B. Biotonne, Grüngutsammlung),

- Zeitlich aufwändiger Aufbau einer entsprechenden Verwaltungsstruktur beim Landkreis, da derzeit beim AWB kein entsprechendes Personal vorhanden ist und die Gemeinden i.d.R. kein Personal abgeben werden,
- Einzelne Servicethemen und Standards können schlechter werden (je nach Konzept längere Wege zum Wertstoffhof),
- Zugriff der Gemeinden auf Einrichtungen (Sammelstelle oder Wertstoffhof) für weitere Nutzungen nicht mehr direkt, sondern nur über den AWB möglich,
- Durch zentrale Vergaben können kleine und mitteständische Entsorgungsdienstleister Wettbewerbsnachteile ggü. großen Konkurrenten auf dem Entsorgungsmarkt bekommen.

### **Wichtig:**

**Auch zukünftig ist im Falle einer möglichen Rückübertragung der Landkreis auf die Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Gemeinden angewiesen! Zum Beispiel durch**

- ❖ Flächen für Containerstandplätze
- ❖ Flächen für Wertstoffhöfe / Kompostierungsanlagen
- ❖ Personal für Wertstoffhöfe
- ❖ Mithilfe bei der Sauberhaltung der Depotcontainerstandplätze
- ❖ Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ Als Ansprechpartner für die Bürger vor Ort

### **Zu klärende rechtliche Frage**

Kann die Rückübertragung lediglich durch ein Verlangen einer Gemeinde ohne Einvernehmen des Landkreises erfolgen? Klärung erfolgt durch den Gemeindetag.

### **Weiteres Vorgehen:**

#### **1.Schritt:**

Entscheidung auf Ebene jeder einzelnen kreisangehörigen Stadt/Gemeinde, ob eine detaillierte Prüfung der Rückübertragung gewünscht wird, die vom Landkreis mit Unterstützung der Städte und Gemeinden umgesetzt werden soll.

Es geht dabei im ersten Schritt nicht um einzelne Aspekte der Abfallwirtschaft und um Details eines späteren Konzeptes. Es geht darum, ob sich die jeweilige Gemeinde grundsätzlich überhaupt eine Rückübertragung vorstellen kann.

Die bei der Projektumsetzung entstehenden internen Kosten sind durch die am Projekt Beteiligten selbst zu tragen. Die externen Kosten für die Dienstleistungen Dritter werden zwischen dem Landkreis (AWB) und den am Projekt beteiligten Städten und Gemeinden im Verhältnis 1:1 aufgeteilt. Die Aufteilung der externen Kosten zwischen den am Projekt beteiligten Städten und Gemeinden erfolgt auf Basis der Einwohnerzahlen.

Diese Beschlüsse der kreisangehörigen Gemeinden sind dem Landkreis (AWB) bis Ende September 2020 mitzuteilen.

## **2. Schritt:**

Der Landkreis entscheidet nach Eingang der Beschlüsse aller 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, ob eine Prüfung der Rückübertragung angegangen wird.

Wenn keine Prüfung der Rückübertragung erfolgen soll, ist das Projekt an dieser Stelle beendet.

Wird das Projekt fortgeführt, dann erfolgt im Anschluss die Ist-Aufnahme der Daten beim AWB und den Gemeinden und dann die Soll-Ermittlung für den Fall der Rückübertragung. Im anschließenden Soll/Ist-Vergleich werden die Maßnahmen und Kosten vergleichbar gemacht.

## **3. Schritt:**

Nach der Feststellung der Ergebnisse und deren Vorstellung erfolgt dann die Entscheidung der Gemeinden (ohne Bindung an den Grundsatzbeschluss im ersten Schritt), ob eine Rückübertragung gewünscht wird. Daraus ergibt sich dann für den Landkreis die Entscheidungsgrundlage für oder gegen eine Umsetzung der Rückübertragung.

Sollte eine Stadt oder Gemeinde, die sich im ersten Schritt gegen eine Betrachtung der Rückübertragung entschieden hat, nachträglich die Rückübertragung mittels Soll/Ist-Vergleich wünschen, so ist dies dann möglich, wenn diese Stadt/Gemeinde sämtliche mit der nachträglichen Betrachtung verbundenen Kosten übernimmt.

## **4. Schritt:**

Die zuständigen Landkreis-Gremien entscheiden über den Erlass einer Rechtsverordnung zur Rückübertragung.

Im Fall einer Rückübertragung wird dann die konkrete Umsetzung in Abstimmung mit den Gemeinden geklärt.

## **Zeitliche Schiene bzw. für Schritt 1 und 2**

|                        |  |
|------------------------|--|
| 15.01.2020 Workshop:   | Meinungsbildung und Entscheidungsfindung   |
| Mai bis Juli 2020      | Wenn nötig kann eine zweite Infoveranstaltung -nach der Kommunalwahl- zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung für die kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden. |
| Bis 30.09.2020         | Entscheidungsfindung und Beschlussfassung in den Gemeinden und Übermittlung der Entscheidung an den AWB  |
| Bis Ende November 2020 | Vorberatung im Umwelt- und Werkausschuss   |
| Dezember 2020          | Entscheidung im Kreistag über mögliche Prüfung der Rückübertragung   |

- **Bei einer Ablehnung der Prüfung einer Rückübertragung im Kreistag erfolgt die Beendigung des Projektes.**
- **Bei einer Entscheidung für eine Prüfung der Rückübertragung wird die Prüfung mit der Datenerhebung begonnen.**



0916.2; 0241.42

08.09.2020

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 21.09.2020  
TOP 4.

öffentlich  
DSNR.: SR 131/2020

## **Neubau Feuerwehrgerätehaus Biberachzell Vergabe Baumeisterarbeiten**

Anlage/n:

Sachbericht:

Für das Feuerwehrgerätehaus in Biberachzell wurde für das Gewerk „ Baumeisterarbeiten“ eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Erhöhung und Harmonisierung der Wertgrenzen bei Unterschwellenvergaben lt. Veröffentlichung des BayMBI 2020 Nr. 155 v. 25.03.2020.

Es wurden 13 Firmen aufgefordert, darunter alle ortsansässigen Bauunternehmen. Vier Angebote wurden abgegeben. Die Angebote wurden von Herrn Architekt Steffen Berschin gewertet und geprüft.

Der veranlagte Schätzwert für das Gewerk Baumeisterarbeiten liegt bei netto 472.104,73 € zuzüglich 16% MWSt ( 75.536,76€), somit brutto bei 547.641,49€.

Das Angebot der Fa. Xaver Abenstein GmbH & Co KG aus Ichenhausen liegt mit 548.750,52€ inkl. 19% MWSt innerhalb der prognostizierten Kosten. ( vergleichbarer Wert 534.916,47€ mit 16% MWSt)

Lt. Schreiben des Bayr. Staatsministeriums vom 18.08.2020 ist die Umsatzsteuererhöhung von 19% auf 16% maßgebend für den Zeitpunkt der Ausführung und der damit verbundenen Fertigstellung und Abnahme der Leistung. Aufgrund der geplanten Bauausführung ab Oktober 2020 wird der Großteil der Leistung unseres Vorhabens mit der Abnahme im Jahr 2021 stattfinden und mit 19% MWSt. veranschlagt.

Die weiteren Angebote liegen bei:

|   |            |   |        |
|---|------------|---|--------|
| HBW Wölfler & Wohlrab Bau GmbH<br>(16% MWSt)              | 604.340,86 | € | brutto |
| Grimbacher Ingenieurbau GmbH, Münsterhausen<br>(16% MWSt) | 631.050,58 | € | brutto |
| Johanni Bauunternehmung, Deisenhausen<br>(16% MWSt)       | 606.542,91 | € | brutto |

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Xaver Abenstein GmbH & Co KG aus Ichenhausen zum Angebotspreis von 548.750,52 € brutto zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

„Der Auftrag für das Gewerk „Baumeisterarbeiten“ für das Feuerwehrgerätehaus in Biberachzell wird an die Firma Xaver Abenstein GmbH & Co KG aus Ichenhausen zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 548.750,52 € vergeben.“

Claudia Graf-Rembold  
Stadtbaumeisterin

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

|   |
|---|
| <b>Information und Beteiligung der Fachbereiche</b><br><input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4   |
| <b>Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung</b><br>Für den betroffenen TOP sind<br><input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich<br><input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)<br><input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 1300.9400 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt |
| <b>Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:</b><br><b>Bekanntgabe von NÖ-TOP's:</b><br><input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.   |

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 21.09.2020  
TOP 5.

öffentlich  
DSNR.: BA 137/2020

**Vergabe Bauarbeiten TDS Wallenhausen, Herstellung Asphaltdeckschicht in der Montessoristraße und der Bgm.-Streitle-Straße**

Anlage/n:

Sachbericht:

Der Ausbau einer Asphalttragdeckschicht (TDS) in Verlängerung der Oberdorfstraße im ST Wallenhausen ist im diesjährigen Haushalt enthalten.

Ebenso ist die Her- bzw. Fertigstellung der Asphaltdeckschicht in der Benzstraße und in der Montessoristraße im Haushalt enthalten. Wegen der regen Bautätigkeit im Gewerbegebiet Birkholz und um diese Arbeiten nicht zu behindern, wurde anstatt der Benzstraße die Fertigstellung der Bgm.-Streitle Straße im ST Oberhausen in die Ausschreibung aufgenommen.

Die beschriebenen Arbeiten wurden zu einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und 12 Baufirmen über die Ausschreibung informiert.

Von 7 Firmen wurden die Unterlagen angefordert.

Bis zum Submissionstermin am 9.9. haben 6 Firmen ein Angebot abgegeben.

Das mindestnehmende Angebot wurde von der Fa. Scharpf, Zöschingen mit einem Gesamtangebot i.H. von 95.951,72 € einschl. 16 % MWST abgegeben.

Das zweite Angebot liegt bei 113.652,18 €, das teuerste Angebot bei 122.878,90 €. Die Aufteilung des Submissionsergebnisses der Firma Scharpf mit dem jeweiligen Haushaltsansatz und Schätzkosten ergibt folgende Übersicht:

|                                       | <b>Subm.-ergebnis<br/>brutto</b> | <b>Hsh.Ansatz<br/>2020</b> | <b>Schätzkosten</b> |
|---------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|---------------------|
| TDS Wallenhausen<br>ohne Druckleitung | 52.522,67 €                      | 54.000,-€                  | 54.000,-€           |
| Druckleitung                          | 10.393,60 €                      | 0,- €                      |                     |
| Deckschicht Benz-<br>straße           |                                  | 37.000,- €                 | 37.000,-€           |
| Deckschicht<br>Montessoristraße       | 14.365,63 €                      | 16.000,- €                 | 18.000,- €          |
| Deckschicht Bgm.<br>Streitle Straße   | 18.669,82 €                      | 0,- €                      | 24.000,-€           |
| <b>Gesamt</b>                         | <b>95.951,72 €</b>               | <b>107.000,- €</b>         | <b>133.000,- €</b>  |

In die Baumaßnahme TDS Wallenhausen wurde zusätzlich die Herstellung einer Abwasserdruckleitung mit Anschluss an die örtliche Kanalisation für den Aussiedlerhof aufgenommen. Diese könnte mit einem Erdpflug mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden. Diese Leistung ist als Eventualposition in der Angebots-

summe mit 10.393,60 € brutto enthalten. Bei Annahme dieser Leistung könnte der Aussiedlerhof an die Kläranlage angeschlossen werden. Auf dem Grundstück müsste hierfür ein Abwasserpumpschacht hergestellt werden. Die Kosten für einen Freispiegelkanal werden auf das Dreifache geschätzt. Die Kostentragung könnte dermaßen erfolgen, dass die Stadt die Kosten für die Druckleitung im öffentlichen Bereich, der Anlieger die Kosten für den Pumpschacht übernimmt. Dem Anlieger entstehen zusätzlich Kosten für Beiträge. Dem Anlieger müsste entsprechende Zeit für die Umstellung der Entwässerung zugestanden werden. Von der Fa. Scharpf wird derzeit das BG Nord II erschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Herstellung der Asphaltdeckschichten in der Montessoristraße und der Bgm.Streitle Straße sowie die Herstellung der Asphalttragdeckschicht in Verlängerung der Oberdorfstraße einschließlich Abwasserdruckleitung wird an die Fa. Scharpf, Zöschingen zum Bruttoangebotspreis i.H. von 95.951,72 € erteilt.

Hermann Rittler  
Dipl.-Ing. (FH)

Kerstin Lutz  
2. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| <b>Information und Beteiligung der Fachbereiche</b>  |  |   |  |
| <input type="checkbox"/> Fachbereich 1   | <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 | <input type="checkbox"/> Fachbereich 3                            | <input type="checkbox"/> Fachbereich 4 |
| <b>Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung</b>  |  |   |  |
| Für den betroffenen TOP sind   |  |   |  |
| <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich   |  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)   |  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 63009500 , 63009520, 63009521 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt |  |   |  |
| <b>Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:</b>  |  |   |  |
| <b>Bekanntgabe von NÖ-TOP's:</b>   |  |   |  |
| <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).   |  | <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe. |  |

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 21.09.2020  
TOP 6.

öffentlich  
DSNR.: SR 133/2020

## **Ahornweg; hier Erneuerung Beleuchtung; Vergabe**

Anlage/n:

Sachbericht:

Mit den Bauarbeiten im Ahornweg wurde in der letzten Woche begonnen. Von Seiten des E-Werks wurde mitgeteilt, dass die bestehenden ca. 40 Jahre alten Beleuchtungskabel und Masten erneuert werden sollten. In den diesjährigen Haushalt wurde für die Beleuchtung des Ahornweg keine Finanzmittel eingestellt, weil im Jahr 2017 die Mastaufsätze auf LED umgerüstet wurden.

Der diesjährige Ansatz bei HHST 67009400 beläuft sich auf 154.000,-€, ausgegeben sind bisher ca. 48.000,-€. Beauftragt und noch nicht abgerechnet sind die beiden Baugebiete BG Nord II und Oberreichenbach. Zusätzlich wurden einige Umbauten des E-Werks im ST Attenhofen, Hegelhofen und Unterreichenbach beauftragt, welche kurzfristig wegen Umbau von Stromleitungen erforderlich wurden. Die beauftragten Leistungen schöpfen den diesjährigen Haushaltansatz aus. Das vorliegende Angebot des E-Werks beinhaltet die Erneuerung von 5 Beleuchtungsmasten mit Anschlusskabel, es beläuft sich auf 13.400,-€ netto.

Vom diesjährigen Ausbauumfang sind lediglich 3 Leuchten im südlichen Bereich betroffen. Die Leuchten im nördlichen Ast würden erst im Jahr 2021 erneuert und entsprechend im nächsten Haushalt berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Erneuerung der Beleuchtung im Ahornweg wird an die VNEW zu den Bedingungen des Angebotes vom 26.8.20 zum Nettoangebotspreis i.H. von 13.400,-€ beauftragt.

Hermann Rittler  
Dipl. Ing (FH)

Kerstin Lutz  
2. Bürgermeisterin

Verwaltungsinterne Vermerke:

### **Information und Beteiligung der Fachbereiche**

Fachbereich 1       Fachbereich 2       Fachbereich 3       Fachbereich 4

### **Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung**

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle      eingestellt       und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

**Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:**

**Bekanntgabe von NÖ-TOP´s:**

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).  Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.